

Notiz an den D e p a r t e m e n t s c h e f

Lieferung von Bestandteilen
für die Fabrikation der
Feuerleitgeräte "Super-Fledermaus"
in Indien

I. Tatbestand

Während der Jahre 1961 bis 1967 hat die Firma Contraves, Zürich, dem indischen Unternehmen Bharat Electronics Ltd, Bangalore, insgesamt 34 Feuerleitgeräte ("Super-Fledermaus") in einem Gesamtbetrag von 37 Mio.Fr. geliefert. Seit 1962 stellt die indische Firma dieses Gerät in Lizenz her; bestimmte Komponenten werden aber von der Contraves hergestellt und nach Indien ausgeführt. Von 1962 bis 1970 wurden im Rahmen des Lizenz-Vertrages Bestandteile im Betrag von 18 Mio.Fr. exportiert.

In Anwendung von Art. 15.3.* des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 hat das EMD mit unserer Zustimmung vorläufig die Verlängerung von seinerzeit erteilten, aber abgelaufenen Bewilligungen zur Ausfuhr von Bestandteilen dieser Art im Werte von 419'000 Fr. abgelehnt. Die indischen Behörden haben darauf sowohl bei unserer Vertretung in New Delhi wie auch durch ihre Botschaft in Bern interveniert und um Aufhebung des Embargos nachgesucht.

*Art. 15.3.

"Aucune livraison de matériel de guerre ne sera autorisée à destination de territoires où des conflits armés ont éclaté ou menacent d'éclater ou dans lesquels règnent des tensions dangereuses."



II. Argumente "gegen" und "für" die Bewilligung des Ausfuhrgesuches

1. Gegen die Bewilligung sprechen:

a) Politische Situation im indischen Sub-Kontinent

Im indischen Sub-Kontinent bestehen zweifellos gefährliche Spannungen im Sinne des oben erwähnten Kriegsmaterial-Beschlusses. Der Ausbruch eines bewaffneten Konflikts zwischen Pakistan und Indien vor allem an der Grenze Ostpakistans liegt im Bereich des Möglichen. (Vgl. Schreiben unserer Botschaft in New Delhi vom 7. Juni 1971.)

b) Gefahr des Präzedenzfalles

Es sollte vermieden werden, Präzedenzfälle zu schaffen.

2. Für eine Erteilung der Bewilligung können folgende Argumente angeführt werden:

a) Geringer prozentualer Anteil der schweizerischen Exporte am Endprodukt

Es handelt sich nicht um den Export von vollständigen Feuerleitgeräten, sondern von Komponenten hierzu. Die aus der Schweiz gelieferten Bestandteile betragen nur 16% an dem in Indien hergestellten Endprodukt; dieses kann daher als indisches Produkt betrachtet werden.

b) Verlängerung bereits bewilligter Gesuche

Die fünf zur Zeit hängigen Ausfuhr-Gesuche wurden bereits einmal bewilligt, sind dem EMD aber nach Ablauf der dreimonatigen Gültigkeitsdauer zur Verlängerung vorgelegt worden.

c) Defensive Verwendung des Feuerleitgerätes

Das Feuerleitgerät "Super-Fledermaus" ist eine elektronische Rechnermaschine mit Radarausrüstung, dazu bestimmt, den Einsatz der Fliegerabwehr zu gewährleisten. Beim Gerät handelt es sich jedenfalls nicht um "hartes" Kriegsmaterial.

d) Embargo-Beschlüsse anderer Staaten

Bisher liegt uns keine Nachricht vor, dass andere Staaten gegen Indien ein Embargo erlassen haben.

e) Problematik der Vertragstreue

Der zwischen der schweizerischen und der indischen Firma abgeschlossene Lizenz-Vertrag geht auf das Jahr 1962 zurück. Die schweizerischen Kriegsmaterial-Lieferanten kennen ^{zwar} das Risiko eines Embargo-Erlasses gegenüber Regionen, in denen gefährliche Spannungen bestehen. Ein plötzlicher Unterbruch der Lieferungen durch die Conraves würde aber doch die zukünftige Zusammenarbeit mit dem indischen Partner stark erschweren. Es wären unter Umständen auch unliebsame Auswirkungen auf Vertragsabschlüsse sowohl mit anderen schweizerischen Firmen als auch mit anderen Staaten zu gewärtigen. (Beim Besteller handelt es sich um das grösste Elektronik-Unternehmen in Indien.)

f) Präzedenzfälle

Unter bestimmten Voraussetzungen wurden bereits früher Ausnahmen vom generellen Ausfuhrverbot gemacht:

Israel: Lieferung von Ersatzteilen für Fliegerabwehrkanonen 20mm, im Betrag von ca. 150'000 Fr. in den Jahren 1959 und 1963. (Die Fliegerabwehrkanonen wurden vor dem Embargo-Beschluss vom 8. November 1955 geliefert.)

Libanon: Lieferung von Ersatzteilen für Fliegerabwehrkanonen 20mm, im Betrag von ca. 80'000 Fr. im Jahr 1964.

VAR: Lieferung von Ersatzteilen für Feuerleitgeräte im Betrag von ca. 500'000 Fr. im Jahre 1962.

Pakistan: Lieferung von Ersatzteilen für Chiffriergeräte im Betrag von ca. 30'000 Fr. im Jahre 1971.

g) Anwendung von Art. 15.2. des Kriegsmaterialbeschlusses

Das EMD vertritt die Auffassung, dass die schweizerischen Zulieferungen, die nur 16% des Endproduktes betragen, in Anlehnung an Art. 15.2. des Kriegsmaterialbeschlusses bewilligt werden könnten. Dieser Artikel, der auf eine in der EFTA angewandte Regel zur Ursprungsbestimmung zurückgeht, sieht vor, dass Zulieferungen bis zu 50% möglich sind, ohne dass eine Endabnehmer-Erklärung des Empfangsstaates vorliegt.

h) Indische Argumente

Die von indischer Seite vorgebrachten Argumente seien der Vollständigkeit halber noch angeführt, doch können sie selbstverständlich für die schweizerische Beurteilung der Lage nicht ausschlaggebend sein. So wird geltend gemacht die Einstellung der Lieferungen behindere oder verunmögliche sogar die weitere Fabrikation, was Arbeitslosigkeit zur Folge hätte. Man liess auch durchblicken, ein Festhalten am Embargo-Beschluss könnte sich auf den übrigen Handelsaustausch mit Indien auswirken.

Schlussfolgerungen

Nach Abwägen der Argumente, die "gegen" und "für" eine Bewilligung der Ausfuhrgesuche sprechen, gelangen wir zur Auffassung, dass das vorliegende Geschäft im Sinne einer Ausnahme bewilligt werden könnte. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, dass der Firma Contraves mitgeteilt wird, dass bis auf weiteres keine neuen Gesuche mehr für Exporte nach Indien genehmigt werden. Es wird Sache der Contraves sein zu prüfen, ob das indische Unternehmen von ihrer Tochtergesellschaft in Italien beliefert werden kann.

Wir bitten Sie um Mitteilung, ob Sie mit dieser Betrachtungsweise einverstanden sind.

Macca
18.6.77
Anabas

M. Pfeber